Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/03/16.1G**
Vom **16.01.2013**
P120652

Ratschlag Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996; Ergänzung mit Normen zur verdeckten Fahndung und zur verdeckten Ermittlung

12.0652.02, Bericht der JSSK vom 12.12.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.0652.01 vom 22. Mai 2012 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 12.0652.02 vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 33a eingefügt:

§ 33a. Verdeckte Fahndung

[1] Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Polizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen zu erkennen oder Straftaten zu verhindern.

[2] Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn

a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte; und

b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

[3] Die Anordnung erfolgt durch die zuständige Gruppenchefin oder den zuständigen Gruppenchef und bedarf innert 48 Stunden der Genehmigung durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier.

[4] Es werden ausschliesslich vereidigte Angehörige der Kantonspolizei sowie Mitarbeitende der Ermittlungsbehörden zur verdeckten Fahndung eingesetzt. Für die Aufgaben der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder gelten die Art. 293 und 294 StPO sinngemäss.

[5] Die Beendigung des Einsatzes erfolgt analog den Bestimmungen von Art. 297 Absatz 1 und 3 und Art. 298 StPO. Wurde der Einsatz nach Absatz 7 durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt, ist diesem die Beendigung zu melden.

[6] Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO einzuleiten und, falls die Voraussetzungen nach Art. 307 Abs. 1 StPO erfüllt sind, die Staatsanwaltschaft zu informieren.

[7] Eine verdeckte Fahndung darf 30 Tage nach Beginn ihrer Ausführung nur mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts fortgesetzt werden.

[8] Art. 141 StPO ist sinngemäss anwendbar.

Es wird folgender neuer § 33b eingefügt:

§ 33b. Verdeckte Ermittlung

[1] Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn

a) eine in Art. 286 Abs. 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht;

b) die Schwere dieser Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt
und
c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

[2] Die Anordnung erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten. Sie oder er kann verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.

[3] Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

[4] Die Art. 141, 151 und 286 bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.